

Informationen über wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mit religiösem Bezug

SABINE BERGHAHN

Zum ›islamischen Kopftuch‹

**BVerfG v. 24.09.2003, Az. 2 BvR 1436/021,
BVerfGE (Sammlung der Entscheidungen des
Bundesverfassungsgerichts) 108, 282 ff
(Kopftuch der Lehrerin = ›Kopftuchurteil‹ oder ›Ludin-Urteil‹)**

Fereshta Ludin, eine gebürtige Afghanin und eingebürgerte Deutsche bewarb sich 1998 für den Schuldienst in Baden-Württemberg, nachdem sie die Ausbildung zur Lehrerin für Grund- und Hauptschulen in diesem Bundesland absolviert hatte. Das Oberschulamt Stuttgart lehnte sie wegen mangelnder Eignung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ab, weil sie sich wiegerte, das Kopftuch im Unterricht abzunehmen. Den Referendardienst hatte sie mit Kopftuch absolviert, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen war. Fereshta Ludin ging durch die Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ihre Klage, Berufung und Revision wurden jedoch als unbegründet abgewiesen, daher erhob sie Verfassungsbeschwerde.

Der Zweite Senat des BVerfG entschied mit 5:3 Stimmen, dass »ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, [...] im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage« finde (1. Leitsatz), jedoch »der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel [...] für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein« könne (2. Leitsatz). Die interpretative Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz zu den Bundesländern begründete die

Senatsmehrheit mit der umfassenden Zuständigkeit der Länder für kulturelle Materien und Schulangelegenheiten.

Die Senatsmehrheit führte aus, dass ohne spezifische gesetzliche Grundlage das Tragen eines Kopftuchs durch Lehrerinnen nicht untersagt werden dürfe, weil es grundrechtlich durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gestützt werde. In der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG waren auch Sachverständige gehört worden, die bestätigten, dass die von den Trägerinnen selbst unterlegten Bedeutungen des Kopftuchs vielfältig seien und die Wirkung des Kopftuchs der Lehrerin auf Schülerinnen, Schüler und Eltern wissenschaftlich nicht ausreichend erforscht sei, um eindeutige Aussagen zu gestatten. Die Senatsmehrheit interpretierte das Kopftuch als vieldeutiges Symbol, welches nicht auf bestimmte problematische Deutungsaussagen verkürzt werden könne. Dennoch sah sie das Kopftuch nicht als völlig unproblematisch an, vielmehr unterschied sie bezüglich der Gefahren des Kopftuchs zwischen ›abstrakten‹ und ›konkreten‹ Gefahren und ordnete die Wirkung des Kopftuchs als solches dem Bereich der ›abstrakten‹ Gefahren zu. Auch diese dürften vom Landesgesetzgeber gebannt werden, wenn sich die Gesetzgebung für eine striktere Handhabung der staatlichen Neutralität und eine vorsorgliche Vermeidung von Konflikten der Multireligiosität entscheide. Jedoch müssten alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt werden.

Drei Richter legten in einem Minderheitsvotum dar, dass das Tragen des ›islamischen Kopftuchs‹ bereits nach den geltenden Beamtengesetzen (Neutralitäts- und Mäßigungspflicht) im Einzelfall zu untersagen sei, ohne dass es einer spezifischen gesetzlichen Grundlage bedürfe, da dem Kopftuch eine Bedeutung im Rahmen des politischen Islamismus und sowie eine Aussage der Ablehnung von Geschlechtergleichberechtigung zuzuschreiben seien.

BVerfG v. 22.02.2006, Az. 2 BvR 1657/05, BVerfGK 7, 320 ff (Kopftuch der Referendarin)

Eine Bremer Muslimin mit Kopftuch begehrte Aufnahme in den Studienreferendardienst durch Einstweilige Anordnung. Die erste Kammer (des Zweiten Senats) nahm jedoch die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Hier handelt es sich um eine Episode des Verfahrens einer Referendarin, das im Hauptsacheverfahren schließlich am 26.06.2008 vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) positiv beschieden wurde. Das BVerwG stellte fest, dass das gesetzliche Bremer Kopftuchverbot für Referendarinnen nur eingeschränkt gelte.¹ Wegen des Monopolcharakters der Referendarausbildung

1 BVerwG v. 26.06.2008, Az. 2 C 22.07. [http://www.bundesverwaltungsgericht.de/ ...](http://www.bundesverwaltungsgericht.de/...), 01.02.09, suche unter dem Az. 2 C 22.07.

müsse es einer Kopftuchträgerin auch in einem Bundesland mit striktem Verbot religiös motivierter Kleidung gestattet werden, in einem »besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis« diesen Teil der Berufsausbildung zu absolvieren; anderenfalls werde ihr Grundrecht (als Deutsche) auf freie Berufswahl und freie Wahl der Ausbildungsstätte gemäß Art. 12 Abs. 1 GG unverhältnismäßig beeinträchtigt. Dieser Fall hatte zuvor sowohl im einstweiligen Rechtsschutzverfahren als auch im Hauptsacheverfahren die Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigt und wurde dabei von der ersten Kammer des Zweiten Senats des BVerfG abschlägig beschieden, d.h. dass die Verfassungsbeschwerde im damaligen Verfahrensstadium nicht zur Entscheidung angenommen wurde, teilweise wegen Unzulässigkeit, teilweise wegen Unbegründetheit. In erster Linie ursächlich dafür war die Tatsache, dass der Rechtsweg noch nicht erschöpft war und ansonsten nicht genug Fakten und Argumente gegen die Verfassungskonformität der Einschätzung der Bremer Schulverwaltung bzw. des Bremer Gesetzes vorgebracht worden seien.

**BVerfG v. 30.07.2003, Az. 1 BvR 792/03, NJW 2003, 2815,
Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde der Betreiberin
eines Kaufhauses (Kopftuch der Verkäuferin)**

In ähnlicher Weise hat sich die zweite Kammer des Ersten Senats des BVerfG mit dem Kopftuch der Verkäuferin beschäftigt, jedoch mit einem in der Sache umgekehrten Ergebnis. Die Kammer hat nämlich am 30.07.2003 eine Verfassungsbeschwerde der Betreiberin eines Kaufhauses nicht zur Entscheidung angenommen.² Dies war der gerichtliche Schlussakkord eines Verfahrens, welches bereits 2002 vom Bundesarbeitsgericht (BAG) zu Gunsten der muslimischen Verkäuferin entschieden worden war.³ Dagegen hatte die Inhaberin des Kaufhauses Verfassungsbeschwerde erhoben, weil sie sich in ihrer unternehmerischen Freiheit beschränkt sah.

Der Fall: Die Muslima war aus der Erziehungszeit zurückgekehrt an ihren Arbeitsplatz in der Parfümerieabteilung eines hessischen Kaufhauses. Sie trug nunmehr ein Kopftuch und wollte es auch nicht mehr abnehmen während der Arbeit. Ihre religiösen Vorstellungen hätten sich gewandelt, führte sie an. Daraufhin kündigte die Arbeitgeberin ihr ordentlich, weil wirtschaftliche Schäden zu befürchten seien, da Kund/inn/en eine Kopftuch tragende Verkäuferin möglicherweise ablehnten. Die Verkäuferin erhob Kündigungsschutzklage, allerdings erfolglos in erster und zweiter Instanz. Erst in dritter Instanz erhielt sie Recht beim BAG. Dieses entschied mit Urteil vom 10.10.2002 zu

2 http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20030730_1bvr079203.html, 01.02.09.

3 BAG v. 10.10.2002, Az. 2 AZR 472/01, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, 1685.

Gunsten der muslimischen Klägerin.⁴ Das BAG verneinte das Vorliegen sozial gerechtfertigter Kündigungsgründe, da die Arbeitnehmerin ihre Fähigkeit, den Arbeitsvertrag zu erfüllen, nicht verloren habe; es lägen daher weder personen-, noch verhaltensbedingte Gründe vor, die eine Kündigung rechtfertigten. Solange die Arbeitgeberin nicht substantiiert und kausal Nachteile nachweise, die der Verkäuferin zuzurechnen seien, seien schutzwürdige Grundrechtsaspekte der Arbeitgeberin nicht verletzt, wohl aber wären Grundrechtsaspekte der Verkäuferin beeinträchtigt, wenn sie allein wegen des Kopftuchs zulässig gekündigt werden könnte. Diese Grundrechtsabwägung sah die zweite Kammer des Ersten Senats als verfassungsgemäß an und nahm daher die Verfassungsbeschwerde der Inhaberin des Kaufhauses nicht zur Entscheidung an.

Entscheidungen zur Zulässigkeit christlicher Elemente und Praktiken in Schulen und Gerichtssälen

BVerfG v. 17.12.1975/1, Az. 1 BvR 63/68, BVerfGE 41, 29 ff (badisches Schulrecht)

Die Verfassungsbeschwerden von Eltern aus Baden-Württemberg gegen die »christliche Gemeinschaftsschule badischer Überlieferung« wurden im Ergebnis zurückgewiesen. Die öffentlichen Volksschulen in Baden-Württemberg waren (und sind) laut Verfassung als »christliche Gemeinschaftsschulen« (Art. 15) ausgewiesen.

Eltern griffen die entsprechende landesrechtliche Verfassungsbestimmung in der Fassung einer Novelle von 1967 an, weil sie den dominanten christlichen Einfluss ablehnten und das Elternrecht in religiösen Erziehungsfragen zurückgesetzt sahen.

Das BVerfG (Erster Senat) wies die Verfassungsbeschwerden jedoch zurück, da Landesverfassung und Schulgesetz im Einzelnen das »im Schulwesen unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen »negativer« und »positiver« Religionsfreiheit nach dem Prinzip der »Konkordanz« zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu lösen« suchten (3. LS). »Eine Schulform, die weltanschaulich-religiöse Zwänge wie irgend möglich ausschaltet sowie Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen religiösen und weltanschaulichen Auffassungen [...] bietet und dabei das Toleranzprinzip beachtet, führt Eltern und Kinder, die eine religiöse Erziehung ablehnen, nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Glau-

4 Ebd.

bens- und Gewissenskonflikt« (4. LS). Daher sei die christliche Gemeinschaftsschule badischer Überlieferung mit dem GG vereinbar.

**BVerfG v. 17.12.1975/2, Az. 1 BvR 428/69, BVerfGE 41, 65 ff
(bayerische Gemeinschaftsschule)**

Mit dieser Entscheidung vom selben Tage wurden weitere Verfassungsbeschwerden von Eltern zurückgewiesen. Konkret ging es um die Einführung der »gemeinsamen Schule« in Bayern auf Grund einer Novelle von 1968. Zuvor war das bayerische (öffentliche) Volksschulwesen durch einen Vorrang der Bekenntnisschulen gekennzeichnet. Gemeinschaftsschulen (für katholische und evangelische Kinder) konnten zwar eingerichtet werden, jedoch sollte dies nur in Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen. Auf Grund eines erfolgreichen Volksentscheids wurde die Bayerische Verfassung mit Gesetz vom 22.07.1968 im Sinne der gemeinsamen Schule als Regelschule geändert. In dieser »Gemeinschaftsschule« sollten (und sollen) Schüler und Schülerinnen gemäß Art. 135 Satz 2 der Landesverfassung »nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen« werden.

Dagegen wandten sich Eltern katholischen und evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, weil sie ihr Elternrecht verletzt sahen. Sie argumentierten allerdings gegen eine nach religiösen Gesichtspunkten erteilte gemeinsame (oder differenzierte) Erziehung in der Schule und forderten strikte weltanschaulich-religiöse Neutralität. Der Erste Senat sah jedoch keine Grundrechte verletzt und befand die die Gemeinschaftsschule betreffenden Artikel der Bayerischen Verfassung und des Volksschulgesetzes für vereinbar mit dem GG, allerdings nur in verfassungskonformer Auslegung. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die christlichen Bildungsziele in der Bayerischen Verfassung und im Volksschulgesetz im Gesamtkontext der anderen Bildungsziele und – verfassungskonform – gerade nicht als Glaubensbezüge zu verstehen seien, sondern als Ausdruck der Prägungskraft des Christentums in Europa. Sie seien somit weit gehend »zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises« (S. 85) geworden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die christlichen Kirchen zur Auslegung der Normen gemeinsame Leitsätze entwickelt hätten. Diese seien nicht rechtsverbindlich. Zudem wurde wiederum auf das unvermeidliche Spannungsverhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit verwiesen, das in den Gesetzen und ihrer Anwendung in eine praktische Konkordanz gebracht worden bzw. zu bringen sei.

**BVerfG v. 17.12.1975/3, Az. 1 BvR 548/68, BVerfGE 41, 88 ff
(nordrhein-westfälische Gemeinschaftsschule)**

Auch in dieser Entscheidung wies der Erste Senat Verfassungsbeschwerden von Eltern als unbegründet zurück. In Nordrhein-Westfalen war ebenfalls im Jahre 1968 die Landesverfassung verändert worden und sah nun vor, dass Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen zu errichten seien (Art. 12 Abs. 4), Grundschulen dagegen dreigleisig als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen (Art. 12 Abs. 3). In Gemeinschaftsschulen sollten die Kinder »auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse *und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen* gemeinsam unterrichtet und erzogen« (Art. 12 Abs. 6; Hervorhebungen der Verfasserin) werden. Entsprechend wurde auch das Schulgesetz geändert, das nunmehr eine gewisse organisatorische Bevorzugung von Gemeinschaftsschulen vorsah.

Beschwerdeführer/innen waren Eltern (und deren Kinder), die für die Bekenntnisschule eintraten. Wegen der verstärkten Zusammenfassung von Schulen und Schulzweigen zu Gemeinschaftsschulen sahen die Eltern ihr Recht verletzt, die religiöse Erziehung im eigenen Sinne bzw. im Sinne einer Bekenntnisschule zu beeinflussen. Art. 12 Abs. 6 der Landesverfassung weise nun eine bedenkliche »Verwaschenheit« (S. 96) auf.

Der Erste Senat des BVerfG wies die Beschwerden jedoch zurück. Die Verfassungsmäßigkeit der christlichen Gemeinschaftsschule sei bereits im ersten entschiedenen Verfahren des Tages ausführlich dargelegt worden (badisches Schulrecht, siehe oben). Dieselben Grundsätze seien auf Nordrhein-Westfalen anwendbar; zudem habe auch hier ein demokratischer Landesgesetzgeber mit Mehrheit über die präferierten Schulformen entschieden. Der Landesgesetzgeber müsse die Grundrechte der betroffenen Eltern und Schüler aus Art. 4 Abs. 1 GG berücksichtigen. Jedoch könne sich der Einzelne nicht unbeschränkt auf Art. 4 GG berufen. Kollidierende Grundrechte »andersdenkender Personen« seien zu beachten, immerhin hätten sich die Beschwerdeführer der beiden Parallelverfahren gerade gegen den christlichen Einfluss gewandt (S. 107). Daher verwies das Gericht wiederum auf die Notwendigkeit von konkordanter Auslegung und Ausgleich der Spannung zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit. Es sah dies in der nordrhein-westfälischen Verfassung und gesetzlichen Regelung verwirklicht.

**BVerfG v. 16.10.1979, Az. 1 BvR 647/70 und 7/74,
BVerfGE 52, 223 ff (Schulgebet)**

In diesem Beschluss des Ersten Senats ging es um zwei gegenläufige Verfassungsbeschwerden von Eltern von Schülern und Schülerinnen in Nord-

rhein-Westfalen (NRW) und Hessen. Im einen Fall hatte ein Vater einer Schülerin in Aachen (NRW) der Abhaltung des regelmäßigen Schulgebets widersprochen, weil seine Tochter diesem Zwang nicht ausgesetzt werden sollte; im anderen Fall aus Hessen war das gemeinsame überkonfessionelle Schulgebet wegen eines Einspruchs anderer Eltern untersagt worden und die Beschwerde führenden Eltern hatten sich dagegen gewandt.

Der Erste Senat des BVerfG gab den letzteren Eltern Recht und hob die das Schulgebet untersagenden Entscheidungen und Verfügungen auf, während es dem beschwerdeführenden Vater in Aachen aus dem ersteren Verfahren eine grundsätzliche Absage erteilte, das Schulgebet vollständig untersagen lassen zu können. Verwiesen wurde in den Gründen zunächst auf die in den drei Entscheidungen im 41. Band vom BVerfG (s.o.) dargelegten Grundsätze zu religiösen bzw. christlichen Bezügen in der öffentlichen Pflichtschule und auf die verfassungsgemäße Auslegung von Normen, die auf christliche Bildungsziele und ähnliches hinweisen. Das Schulgebet sei jedoch tatsächlich eine auf christlicher Glaubensgrundlage abgehaltene überkonfessionelle (ökumenische) Anrufung Gottes, die allerdings nicht Ausdruck des Bekenkens eines bestimmten, konfessionell gebundenen Glaubens sei. Dennoch handele es sich um einen Akt religiösen Bekenkens, an dem teilzunehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 4 Weimarer Reichsverfassung (WRV) niemand verpflichtet sei (S. 238). Daher sei das Schulgebet kein Teil des allgemeinbildenden Unterrichts und falle auch nicht unter die Vermittlung christlicher Kultur- und Bildungswerte, wie sie vom BVerfG im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts an christlichen Gemeinschaftsschulen für zulässig erachtet wurde. Ebenso wenig sei das Gebet Teil des Lehrplans (S. 239). Dennoch dürfe es stattfinden als freiwillige Praxis, sogar unter Mitwirkung des Lehrers/der Lehrerin.

Dies bedeute jedoch keine Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religion oder mit Religion überhaupt. Die Freiwilligkeit der Teilnahme müsse auf jeden Fall gewahrt sein. Somit könne ein Schulgebet, welches freiwillig und zwanglos abgehalten wird, nicht autoritativ verboten werden, was aber bedeute, dass der Widerspruch des Vaters in Aachen eben nicht zu einem wirksamen Verbot führen könne. Vielmehr gehe das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit des Schülers/der Schülerin, der/die nicht beten will, nur soweit, nicht an dem Gebet teilzunehmen.

Das BVerfG setzte sich in einer Passage mit gegenläufigen Ansichten, etwa des Hessischen Staatsgerichtshofs (StGH), auseinander (S. 246 ff), die einen Vorrang der negativen Glaubensfreiheit gegenüber positiver Glaubensbekundung propagiert hatten. Demgegenüber betonte das BVerfG, dass nur dann eine Unzulässigkeit des Schulgebets zu bejahen sei, »wenn das Recht des abweichenden Schülers, über seine Teilnahme am Schulgebet frei und ohne Zwang zu entscheiden, nicht gewährleistet wäre« (S. 248). Das sei jedoch

üblicherweise nicht der Fall. Das Gericht erörterte dann noch praktische Eventualitäten, z.B. wenn nur ein einziger Schüler nicht mitbeten möchte. Hier komme es auf die tatsächlichen Verhältnisse an, insbesondere ob eine Diskriminierung zu befürchten sei.

BVerfG v. 17.07.1973, Az. 1 BvR 308/69, BVerfGE 35, 366 ff (Kreuz im Gerichtssaal)

Ein beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf zugelassener, in London lebender jüdischer, früher deutscher Rechtsanwalt vertrat in einem Lastenausgleichsverfahren eine ebenfalls frühere deutsche Jüdin, die nun in den USA lebte. Beide beanstandeten das Kreuz bzw. Kruzifix, welches auf dem Richtertisch im Gerichtssaal stand. Der Rechtsanwalt fragte nach der Rechtsgrundlage, auf Grund derer sich das Kreuz im Gerichtssaal befand und lehnte den Vorsitzenden Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Den Ablehnungsantrag wies das Verwaltungsgericht (VG) zurück; ebenso wurden weitere Beschwerden des Rechtsanwalts von diesem und anderen Gerichten zurückgewiesen. Der Rechtsanwalt kündigte an, er werde an einer mündlichen Verhandlung nur teilnehmen, wenn sich kein Kreuz oder Kruzifix im Gerichtssaal befände, worauf er aber mit dem ausdrücklichen Hinweis zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurde, dass er keine Bedingungen für seine Teilnahme stellen dürfe; zudem wurde er belehrt über die möglichen negativen Folgen seines Ausbleibens.

Inzwischen hatte der Rechtsanwalt und Beschwerdeführer beim Innenminister von Nordrhein-Westfalen um Mitteilung gebeten, welche Bestimmungen der Aufstellung von Kreuzen oder Kruzifixen zu Grunde lägen und ob der Minister eine Entfernung derselben anordnen würde, wenn jüdische Parteien und Beteiligte an einer Verhandlung es wünschten. Der Ministerpräsident des Landes erteilte daraufhin die Antwort, dass die Gerichtssäle 1949 ohne besondere Verwaltungsanordnung ausgestattet worden seien und man nun die Entscheidung des BVerfG über die inzwischen von dem Rechtsanwalt und seiner Mandantin eingereichte Verfassungsbeschwerde abwarten werde.

Der Erste Senat des BVerfG erließ mit Wirkung vom 28.01.1973 eine einstweilige Anordnung, wonach bis zur Entscheidung keine mündliche Verhandlung in der Angelegenheit, die die Beschwerdeführer betraf, durchgeführt werden dürfe. Im Übrigen wurden die Kreuze vorläufig abgenommen und schließlich zog das VG Düsseldorf in ein neues Gebäude um, in welchem sich keine religiösen Symbole mehr befanden.

Den Verfassungsbeschwerden des Rechtsanwalts und seiner Mandantin gab der Erste Senat in der Hauptsache dennoch statt, wobei die Beschwerden so interpretiert wurden, dass sie dagegen gerichtet seien, dass das Kreuz oder

Kruzifix auf Beanstandung der jüdischen Beteiligten hin nicht entfernt worden sei. Es müsse in solchen Fällen eine mündliche Verhandlung ohne Kruzifix oder Kreuz ermöglicht werden, darauf hätten die Beschwerdeführer einen Anspruch, der sich aus ihrem Grundrecht der Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG ergebe. Die Ausschmückung der Räume werde im Allgemeinen damit gerechtfertigt, dass Kreuze oder Kruzifixe als Schwurgegenstände für Eidesleistungen gebraucht würden. Das sei aber auch zu gewährleisten, wenn die Gegenstände nur auf Verlangen von Eidespflichtigen bereitgestellt würden. Schon in dieser Entscheidung wies der Erste Senat daraufhin, dass das Kreuz oder Kruzifix als »symbolischer Inbegriff des christlichen Glaubens« zu gelten habe (S. 374). Staatliche Neutralität bedeute Nicht-Identifikation des Staates mit einer Religion. Kreuze in Gerichtssälen seien zwar nicht generell eine Identifikation des Staates mit der christlichen Religion, zumal die Kreuze nur als Schwurgegenstände vorhanden seien, aber es müsse anerkannt werden, dass einzelne Prozessbeteiligte einen für sie unausweichlichen Zwang empfinden könnten, »entgegen ihren eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen ›unter dem Kreuz‹ einen Rechtsstreit führen und die als Identifikation empfundene Ausstattung in einem rein weltlichen Lebensbereich tolerieren zu müssen«, so dass sie sich in ihrem Grundrecht verletzt fühlen könnten (S. 375 f). Da die Glaubensfreiheit in einem engen Zusammenhang mit der Menschenwürde, dem obersten Wert des GG, stehe, sei ein Minderheitenschutz auch dort zu verlangen, wo die Beeinträchtigung des Anspruchs, in weltanschaulich-religiösen Fragen unbehelligt zu bleiben, verhältnismäßig geringfügig sei. Dies sei jedenfalls dort zu befürworten, »wo – wie im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit – die Inanspruchnahme dieses Schutzes nicht mit Rechten einer Bevölkerungsmehrheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit kollidiert« (S. 376).

BVerfG v. 16.05.1995, Az. 1 BvR 1087/91, BVerfGE 93, 1 ff (Schulkreuz Bayern = ›Kruzifixbeschluss‹)

Der Erste Senat des BVerfG entschied 1995 über die Verfassungsbeschwerden von Eltern und ihren drei Kindern in Bayern, die Anhänger der anthroposophischen Lehre Rudolf Steiners waren bzw. sind. Nach Ansicht der Eltern sollten die damals minderjährigen Kinder (unter 14 Jahren = Religionsmündigkeitsalter) »nicht unter dem Kreuz lernen müssen«. Nach der Bayerischen Volksschulordnung von 1983 war es jedoch vorgeschrieben, dass in jedem Klassenzimmer einer Volksschule in Bayern ein Kreuz oder Kruzifix aufgehängt wird. Den Verfassungsbeschwerden waren langjährige Rechtsstreite um Rechtsschutz – auch einstweiligen – durch mehrere Instanzen sowie Versuche der Kompromissfindung der Eltern mit den Schulleitungen der

Kinder vorausgegangen, ohne dass es zu zufriedenstellenden Lösungen für Eltern und Kinder gekommen wäre.

Die Mehrheit des Ersten Senats des BVerfG entschied nun mit 5:3 Stimmen, dass die Bestimmung der Bayerischen Volksschulordnung verfassungswidrig sei, wonach in jedem Klassenzimmer ein Kruzifix oder Kreuz aufzuhängen sei. Das Kruzifix oder Kreuz wurde als Symbol des Christentums angesehen, da es das zentrale Spezifikum der christlichen Lehre symbolisiere, nämlich dass Jesus Christus am Kreuz gestorben sei, um die Menschheit zu erlösen. Damit könne man das Kreuz nicht als überreligiöses oder gar als lediglich kulturelles Symbol deuten, was allgemein die Verteidiger der gesetzlichen Aufhängungsanordnung und auch die drei Verfasser/innen von Minderheitsvoten vorgebracht hatten.

Die Senatsmehrheit stützte ihre Entscheidung auf Art. 4 GG und insbesondere auf die auch von diesem Grundrecht garantierte ›negative Glaubensfreiheit‹. Demnach dürfen Bürger in einem staatlich geschaffenen Pflichtraum, hier durch die Schulpflicht konstituiert, erwarten, dass sie von Staats wegen nicht dem Einfluss eines bestimmten religiösen Glaubens ausgesetzt werden, ohne sich diesem entziehen zu können. Das Kreuz an der Wand wurde als staatlich veranlasst eingeschätzt, da es auf gesetzlicher Grundlage vorgeschrieben war. Diese Vorschrift stufte die Senatsmehrheit als Verstoß gegen die staatliche Neutralität ein, da die Regelung und das Kreuz selbst eine Identifikation mit dem Christentum zum Ausdruck brächten. Grundsätzlich seien in Fällen des Aufeinanderstoßens unterschiedlicher religiöser Anschauungen in der Schule die positive und die negative Religionsfreiheit der Beteiligten in einen schonenden Ausgleich zu bringen, was hier aber nicht möglich sei, da die dem Christentum abgeneigten Personen qua Schulpflicht in eine Situation gebracht werden, der sie nicht ausweichen können. Dafür sei der Staat selbst verantwortlich und daher liege es an ihm, dies zu ändern.

Interessant ist beim ›Kruzifixbeschluss‹ auch die nachfolgende Entwicklung: Die Bayerische Landesregierung brachte alsbald ein neues Gesetz in den parlamentarischen Prozess ein, welches noch im Dezember 1995 verabschiedet wurde.⁵ Demnach ist erneut »angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns« in jedem Klassenraum ein Kreuz anzubringen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Popularklagen gegen dieses Gesetz, die in Bayern nach der Landesverfassung möglich sind, blieben erfolglos. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VGH) wies sie am 01.08.1997 zurück, mit der Begründung, dass das Gesetz eine Konfliktregelung enthalte, wonach bei Widerspruch »aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung« vom Schulleiter/von der Schulleiterin eine gütliche Einigung versucht werden muss. Gelingt diese nicht, hat der Schulleiter/die

5 ›Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen‹ (BayEUG).

Schulleiterin – nach Unterrichtung des Schulamtes – eine möglichst ausgleichende Einzelfallregelung zu treffen, wobei »auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen« sei.⁶

Obwohl diese Konfliktlösungsmöglichkeit gerade nicht den Anspruch auf ›Verschontbleiben‹ von der Konfrontation mit dem staatlich aufgehängten Kreuz oder Kruzifix gewährleistet, wurde sie doch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) als ausreichende Vorkehrung gebilligt.⁷ Auch das BVerfG ging einem erneuten Konflikt aus dem Weg, indem es Verfassungsbeschwerden gegen die Zurückweisung der Popularklagen nicht zur Entscheidung annahm.⁸ Das BVerwG sah die Konfliktlösungsregelung als ausreichend an.⁹

Im Jahre 2002 kam es zu einer Einzelfallregelung auf die Klage eines Lehrers hin, dabei musste das Kreuz abgenommen werden,¹⁰ dagegen scheiterte das Anliegen eines anderen (atheistischen) Lehrers 2008 in Augsburg,¹¹ weil die Beeinträchtigung als nicht schwerwiegend genug angesehen wurde.

6 Art. 7 Abs. 3 BayEUG lautet: »Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine gütliche Einigung. Gelingt eine Einigung nicht, hat er nach Unterrichtung des Schulamtes für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen«.

7 (BayVerfGH v. 01.08.1997, VerfGH 50, 156, abrufbar: <http://bayern.verfassungsgerichtshof.de/...>, 01.02.09.

8 BVerfGK v. 27.10.1997, Az. 1 BvR1604/97, NJW 1999, 1020 f, abrufbar: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk19971027_1bvr160497.html, 01.02.09.

9 BVerwG v. 21.04.1999, Az. 6 C 18.98, BVerwGE 104, 40.

10 BayVerwGH v. 02.01.2002, Az. 3 B 98.563, NVwZ 2002, 1003.

11 VG Augsburg v. 14.08.2008, Az. Au 2 K 07.347, abrufbar: <http://www.vgh.bayern.de/VGAugsburg/documents/LehrermussweiterunterdemKreuzunterrichten.pdf>, 23.02.09.

Zur Eidesleistung

BVerfG v. 11.04.1972, Az. 2 BvR 75/71, BVerfGE 33, 23 ff (Eid ohne Anrufung Gottes sowie auch Eidesverweigerung aus religiösen oder Gewissensgründen)

Hier ging es um die Ablegung der Eidesformel. Ein evangelischer Pfarrer verweigerte in einem Strafprozess einen Zeugeneid, weil ihm nach den Worten Christi in der Bergpredigt jegliches Schwören untersagt sei. Daraufhin verurteilte das Landgericht Düsseldorf den Zeugen zu einer Ordnungsstrafe sowie zur Tragung der Kosten, die durch seine Weigerung entstanden waren. Er ging durch die Instanzen und erhob schließlich Verfassungsbeschwerde. Der Zweite Senat des BVerfG gab ihm Recht und hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf. Zwar sei der nach § 66c Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ohne Anrufung Gottes geleistete Zeugeneid »eine rein weltliche Bekräftigung der Wahrheit einer Aussage ohne religiösen oder in anderer Weise transzendenten Bezug« (S. 26). Dennoch sei auch die entgegengesetzte Glaubensüberzeugung des Beschwerdeführers durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützt. Der Beschwerdeführer durfte somit die Eidesleistung als solche verweigern. Begründet wurde dies mit der vorbehaltlosen Garantie der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG, insbesondere der engen Beziehung der Glaubensfreiheit zur Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG. Daher sei es ausgeschlossen, »Betätigungen und Verhaltensweisen, die aus einer bestimmten Glaubenshaltung fließen, ohne weiteres den Sanktionen zu unterwerfen, die der Staat für ein solches Verhalten – unabhängig von seiner glaubensmäßigen Motivierung – vorsieht (BVerfGE 32, 98 [108])« (S. 29). Auch »Außenseitern und Sektierern« sei die »ungestörte Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß ihren subjektiven Glaubensüberzeugungen gestattet, solange sie nicht in Widerspruch zu anderen Wertentscheidungen der Verfassung geraten und aus ihrem Verhalten deshalb fühlbare Beeinträchtigungen für das Gemeinwesen oder die Grundrechte anderer erwachsen« (S. 29).

BVerfG v. 25.10.1988, Az. 2 BvR 745/88, BVerfGE 79, 69 ff (Eidesformel)

Hier bestätigte das BVerfG seine Entscheidung im 33. Band bezüglich der Verweigerung jeglicher Eidesformel. Der Fall: Ein zum Kreistag gewählter Kreisrat verweigerte die Eidesleistung, weil er aus christlichen Gründen grundsätzlich nicht schwören wollte. Zu einer anderen Beteuerung war er bereit, dies wurde jedoch nicht akzeptiert; stattdessen wurde er ausgeschlossen und bemühte nun erfolglos Rechtsmittel des einstweiligen Rechtsschutzes.

Der Zweite Senat sah die Verfassungsbeschwerde als begründet an. In Bezug auf die inhaltliche Frage, ob der Kreistagsabgeordnete die vorgeschriebene Formel notwendigerweise aufgreifen müsse, um sein Mandat antreten zu können, betonte das BVerfG, dass sein Recht aus Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 4 Abs. 1 GG mit großer Wahrscheinlichkeit verletzt sei. Für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz reichte dies aus.

Zum Schächten nach muslimischem Ritus

BVerfG v. 15.01.2002, Az. 1 BvR 1783/99, BVerfGE 104, 337 ff (Schächt-Urteil)

Ein in Deutschland lebender Metzger muslimischen Glaubens und türkischer Staatsangehörigkeit hatte eine Ausnahmegenehmigung beantragt, die ihn vom gesetzlichen Verbot des Tötens von Tieren ohne Betäubung, welches das Tierschutzgesetz beinhaltet (§ 4a TierSchG), ausnehmen sollte. Dabei berief er sich auf den verpflichtenden Charakter des islamischen Gebots, nur Fleisch von ordnungsgemäß geschächten Tieren zu essen und als Metzger Tiere nur nach diesem Verfahren zu töten, um Gläubige mit dem Fleisch zu versorgen. Die Ausnahmegenehmigung wurde ihm jedoch verweigert.

Eine Ausnahmegenehmigung darf gemäß § 4a Abs. 2 TierSchG erteilt werden, wenn es »erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.« Von 1988 bis 1994 hatte der Metzger eine solche erhalten, anschließend jedoch nicht mehr. Nach Meinung der die Ablehnung bestätigenden Verwaltungsgerichte schreibe der Islam – auch dessen sunnitische Zweig – den Gläubigen nicht zwingend vor, nur geschächtetes Fleisch zu essen. Diesbezüglich sahen die Gerichte Unterschiede zur jüdischen Religion.

Der Erste Senat prüfte die Verfassungskonformität des Tierschutzgesetzes (mit positivem Ergebnis) und stellte fest, dass das Schächten für einen muslimischen Metzger in erster Linie eine Frage der Berufs-, nicht der Religionsausübung sei. Obwohl damit eigentlich Art. 12 GG zum Maßstab der grundrechtlichen Beurteilung hätte werden müssen und dies im konkreten Fall zu einem negativen Ergebnis geführt hätte, weil Art. 12 GG ein Grundrecht ist und dem türkischen Metzger daher nicht als Berufungsgrundlage zur Verfügung stand, übertrug das BVerfG in grundrechtskonkordanter Weise die entsprechenden Grundsätze zur Lösung von Konflikten auf das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) und berücksichtigte die Grundsätze der Verfassungsrechtsprechung zur Glaubens- und Religionsausübungsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

Dabei spielte auch die Frage eine Rolle, wie der Begriff der ›Religionsgemeinschaft‹ und der ›zwingenden Vorschriften‹ gemäß § 4a TierSchG auszulegen ist. Als ›Religionsgemeinschaft‹ kommen demnach auch Gruppierungen innerhalb des Islams und der muslimischen Glaubenswelt, nicht nur die islamische Glaubengemeinschaft als Ganze, in Frage. Behörden und Gerichte dürften demnach die substantiierte Darlegung eines Antragstellers für eine Ausnahmegenehmigung, dass für die Mitglieder der konkreten Gemeinschaft, die er versorgt, nur der Verzehr korrekt geschächteten Fleisches in religiöser Hinsicht zulässig sei, nicht unberücksichtigt lassen. Insofern hätte die Ausnahmegenehmigung erteilt werden müssen. Das BVerfG sah die Beschwerde daher als begründet an.

Noch im selben Jahr wurde der Tierschutz als Staatsziel in das GG aufgenommen (Art. 20 a GG »und die Tiere«), was von vielen politischen Beobachter/inne/n als islamkritische Initiative aufgefasst wurde. Trotz dieser nachträglichen Verstärkung der verfassungsrechtlichen Qualität des Tierschutzes dürfte sich nach überwiegender Beurteilung von Expert/inn/en nichts am Ergebnis der Abwägung im Hinblick auf die Kriterien der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum rituellen Schächten für Religionsgemeinschaften ändern. Und selbst wenn man annimmt, dass die Belange des Tierschutzes nunmehr stärker zu gewichten seien, so hätte dies gleichermaßen Auswirkungen auf *alle* religiösen Gemeinschaften, die nur den Verzehr von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden, als für sich zulässig ansehen. D.h. eine Ungleichbehandlung jüdischer und muslimischer Metzger käme demnach nicht in Frage.